

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 26

Neuteich, den 29. Juni

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Betreten des Kleinbahnkörpers.

Erst kürzlich haben sich im Kreise 2 Fälle ereignet, in denen Kinder in leichtfertiger Weise den Kleinbahnkörper betreten und ihn sogar als Ruheplatz benutzt haben, ohne daß die in nur geringer Entfernung auf dem Felde arbeitenden Mütter sie daran hinderten.

Glücklicherweise sind keine größeren Verletzungen vorgekommen, obwohl in einem Falle der Zug über den Knaben weggefahren ist und ihn im anderen Falle mit dem Bahnräumer getroffen hat.

Indem ich darauf hinweise, daß das Betreten des Bahnkörpers bei Strafe verboten ist, ersuche ich gleichzeitig die Ortsbehörden, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu geben und hierbei auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die ein Betreten oder Verweilen auf dem Bahnkörper in sich birgt.

Die Herren Schulleiter ersuche ich, Vorstehendes in den Schulen während des Unterrichts zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

Liegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Verordnung

betr. Abänderung der Erwerbslosenfürsorgegesetze.

Vom 24. Juni 1932.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (G. Bl. S. 91) in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G. Bl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

In § 14 Absatz 1 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 21. 10. 1931 (G. Bl. S. 761) tritt in Ziffer 1 an Stelle der Zahl 1,90 die Zahl „1,75“, an Stelle der Zahl 1,55 die Zahl „1,40“, an Stelle der Zahl 1,25 die Zahl „1,05“; in Ziffer 2 an Stelle der Zahl 60 die Zahl „50“ und an Stelle der Zahl 45 die Zahl „40“.

Artikel II.

Der Absatz 3 des § 14 wird aufgehoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.
Danzig, den 24. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 27. Juni 1932.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 2.

Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Freien Stadt Danzig.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 und 16 des preussischen Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G. S. S. 229) über die

Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 547) wird betreffs der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (einschließlich Trichinenschau und der Entschädigungen an die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer) mit Wirkung vom 1. 7. 1932 und unter Aufhebung der zurzeit bestehenden Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 14. 11. 1922 (St. V. S. 639/640) und der hierzu erlassenen Abänderungen vom 24. 10. 1923 (G. Bl. S. 1139/1140), 19. 8. 1924 (St. V. S. 197), 15. 8. 1925 (St. V. S. 283) und 20. 11. 1928 (St. V. S. 337) für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern folgendes angeordnet:

a) Ordentliche Beschau.

I. Die Tierbesitzer haben für die Fleischbeschau an Gebühren zu entrichten:

- a) für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer . . . 5.— G.
- b) für 1 Rind . . . 4.— G.
- c) für 1 Schwein (einschließlich Trichinenschau) 2.50 G.
- d) für 1 Schwein (ausschließlich Trichinenschau) 1.50 G.
- e) für sonst. Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) je Tier 1.— G.
- f) für Ferkel, Zigel, Lämmer . . . 0.50 G.

II. Gebühren für die Trichinenschau:

- a) für 1 Schwein, Bär . . . 1.— G.
- b) für 1 einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch usw.), ausgenommen Speck . . . 0.50 G.
- c) für 1 Stück Speck . . . 0.35 G.

Die Gebühren sind durch die Tierärzte und Fleischbeschauer in jedem einzelnen Falle von dem Tierbesitzer einzuziehen. Der Tierarzt oder Beschauer ist berechtigt, die Vornahme der Beschau vor Entrichtung der Gebühren abzulehnen.

Die Gesamtgebühren sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn — bei Nottschlachtungen — lediglich eine Fleischbeschau stattfindet.

Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten, jedoch nur für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat, die Untersuchung aber nicht vornehmen konnte, weil der Tierbesitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat.

Die in der ordentlichen Fleischbeschau und Trichinenschau tätigen Tierärzte, die Fleischbeschauer und Trichinenschauer haben Anspruch auf die doppelten Beschaugebühren (Abschnitt 1 und 2):

- a) wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr (im Winter, d. h. in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. vor 8 Uhr) oder nach 20 Uhr, oder wenn sie an Sonn- und Feiertagen verlangt wird;
- b) wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier bei ihrem Eintreffen an der Beschau stelle nicht zur Untersuchung bereit steht;
- c) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachttieren 1 Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung (vgl. § 20 Absatz 1 A. B. I.) nicht vorgenommen werden kann.

Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren

abgezogenen **schulspflichtigen** Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Adam Saslona, geboren am 27. 10. 1891 in Gronowo Kreis Löbau, wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Tiegenhof, den 14. Juni 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Staatskommissar für die Gemeinde Schönhorst.

Auf Grund der Verordnung des Senats vom 30. 6. 1931 — Ges. B. S. 595 — ist die Verwaltung der Gemeinde Schönhorst anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Hofbesitzer Fröbe in Schönhorst als Staatskommissar übertragen worden.

Tiegenhof, den 22. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Schulpersonalien.

Der Sattler Johann Siedenbiedel aus Tiegenhof ist als Familienvater in den Schulvorstand der kath. Schule in Tiegenhagen gewählt und von mir für dieses Amt auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932 — Ges. Bl. S. 247 — vom 14. 5. 1932 — St. N. I. S. 185 — für die Dauer der Wahlzeit der gegenwärtigen Gemeindevertretung bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Dietrich Quiring in Orloffersfelde ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 23. Juni 1932.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefitzung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.

- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsdollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Passverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluss betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urtest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

„Laß Druckfachen werben,
Dann hast Du lachende Erben!“

Moderne

Geschäftsdruckfachen

liefert preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

**Kontobücher
u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Lassen

Sie

Ihre

Zeitschriften,

Gesetzsammlungen

schnellstens

einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,

verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & W. Richert.